

Abstimmung vom 8.12.1963

Mehr Stipendien, mehr Studierende? Auch der Bund zahlt künftig mit

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quater über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Mehr Stipendien, mehr Studierende? Auch der Bund zahlt künftig mit. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 286–287.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der wissenschaftliche und technische Fortschritt führt in den 1960er-Jahren zu einem Mangel an gut ausgebildeten Fachleuten, und die Förderung qualifizierter Nachwuchskräfte wird zum Politikum. Als Hauptproblem gilt die mangelnde Kompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Stipendienwesens und anderer Ausbildungshilfen; nicht weniger als acht Postulate werden im Parlament zwischen 1958 bis 1961 zu diesem Thema eingereicht (BBl 1962 II 1325).

Das Departement des Innern (EDI) gelangt daraufhin an die Kantonsregierungen und an die Wirtschaft, um deren Meinungen zu einem koordinierten Stipendienwesen in Erfahrung zu bringen. Die Umfrage ergibt zwar eine grosse Übereinstimmung hinsichtlich der Beurteilung des Nachwuchsproblems, bezüglich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung gehen die Meinungen jedoch weit auseinander. Vor allem die Kantone fürchten um ihre Schulhoheit und favorisieren eine Förderung der kantonalen Bestrebungen durch Bundesbeiträge. Angesichts der divergierenden Meinungen beschliesst das EDI 1961, die wichtigsten Organisationen zu einer Konferenz einzuberufen. Diese kommt zum Schluss, dass der Bund nur dann mitreden – genauer gesagt: Geld geben – dürfe, wenn er dazu in der Bundesverfassung ermächtigt sei.

Kurz darauf legt der Bundesrat den Vorschlag für eine entsprechende Verfassungsänderung vor. Diese gibt dem Bund das Recht, den Kantonen Beiträge für Stipendien zu gewähren und ergänzend selber Massnahmen zu ergreifen. Der Entwurf stösst auf Zustimmung, einzig die Wirtschaftsverbände äussern sich negativ. Sie begründen ihre Haltung damit, dass kein wirkliches Bedürfnis für die Intervention des Bundes bestehe. Rasch passiert das Vorhaben das Parlament. Mit der Ergänzung der Vorlage durch den Zusatz «die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren» werden föderalistische Bedenken zerstreut, sodass der Beschluss von beiden Räten mit grosser Mehrheit angenommen wird (TA vom 5.12.1963).

GEGENSTAND

Gemäss dem neuen Art. 27quater kann der Bund den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Er kann ferner, in Ergänzung kantonalen Regelungen, selber Massnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken. Die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage ist quasi unbestritten, sämtliche Parteien und relevanten Interessenorganisationen geben die Japarole aus. Nicht einmal die dem Vorhaben kritisch gegenüberstehenden Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände mischen sich aktiv in den – eigentlich inexistenten – Abstimmungskampf ein. Argumentiert wird mit den Erkenntnissen mehrerer vom Bund in Auftrag gegebener Untersuchungen, welche allesamt die Notwendigkeit einer besseren Nachwuchsförderung bestätigen. Kriti-

siert wird insbesondere die einseitige «Auslese» der Hochschulabsolventen: so stammen 35% der Studierenden aus Kreisen der Selbstständigerwerbenden, 54% aus jenen der Angestelltenschaft und nur 6% aus dem Arbeiterstand. Dies lässt vermuten, dass es vielen Eltern aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, ihre Söhne und Töchter studieren zu lassen. Angesichts des akuten Mangels an qualifiziertem Nachwuchs liegt es auf der Hand, diese ungenutzten «Begabtenreserven» mittels eines koordinierten Stipendienwesens zu erschliessen.

ERGEBNIS

Am 8. Dezember 1963 nehmen 78,5% der Stimmenden und alle Stände den Bundesbeschluss an. Die Stimmbeteiligung beträgt 41,7%. Am deutlichsten ist die Zustimmung in den Kantonen Genf (95,6% Ja), Basel-Stadt (89,9%) und Tessin (87,8%), am tiefsten im Wallis (65,1%) und in den beiden Appenzell (Innerrhoden 69,4%, Ausserrhoden 66,8). Es scheint, dass sich die Hoffnung eines Zeitungsjournalisten erfüllt: dass nämlich Stipendien als bildungspolitische und nicht länger als fürsorgliche Aufgabe verstanden werden.

QUELLEN

BBI 1962 II 1316; BBI 1963 I 1408. TA vom 5.12.1963. Meynaud 1969: 364–370.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.